

**Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser
im Gebiet der Stadt Chemnitz
(AEBAbwasser)**

**§ 1
Vertragsverhältnis**

(1) eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (nachfolgend **eins** genannt) führt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz gemäß § 1 (1) Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (nachfolgend Entwässerungssatzung) mit Ausnahme der Sammlung des Schlammes und der Fäkalien aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben aufgrund von privatrechtlichen Entsorgungsverträgen durch.

(2) Grundlage dieser Entsorgungsverträge sind die Entwässerungssatzung, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) und deren Anlage 1 [zu § 6 (2)] und Anlage 2 (jeweils gültiges Entgeltblatt), welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind.

(3) Bei Widersprüchen zwischen der Entwässerungssatzung und den AEBAbwasser hat die Entwässerungssatzung Vorrang.

(4) Die Abwasserentsorgungsbedingungen gelten für alle Vertragspartner, die nach § 3 Entwässerungssatzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentlichen Abwasseranlagen unterliegen oder ein Anschluss- und Benutzungsrecht an diese haben.

**§ 2
Vertragsabschluss**

(1) Vertragspartner von **eins** ist

- a) der Anschlussberechtigte gemäß § 2 Nr. 21 Entwässerungssatzung,
- b) neben den in a) genannten Vertragspartnern der jeweilige Mieter oder Pächter eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung, soweit dies ausdrücklich mit **eins** vereinbart worden ist und vor Vertragsschluss der Vertragspartner nach a) seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Der Vertragspartner nach a) und der Vertragspartner nach b) haften als Gesamtschuldner.

66.240

(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Wohnungseigentümergeinschaft mit **eins** abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümergeinschaft berühren, **eins** unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen von **eins** ebenfalls für die Wohnungseigentümergeinschaft rechtswirksam.

(3) Absatz (2) Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Eigentum oder dingliche Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Jeder Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigte haftet als Gesamtschuldner. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Vertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit **eins** abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten berühren, **eins** unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten abgegebenen Erklärungen von **eins** auch für die übrigen Miteigentümer bzw. dinglich Berechtigten rechtswirksam.

(4) Wohnt der Vertragspartner nicht im Inland, so hat er **eins** einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.

(5) In den Fällen der Absätze (2) bis (4) ist **eins** ein Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der jeweilige Vertrag kommt durch die Stellung eines schriftlichen Antrags auf Abwasserentsorgung durch den Vertragspartner und eine schriftliche Bestätigung durch **eins** zustande. Der Antrag auf Abwasserentsorgung kann gemeinsam mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 9 Entwässerungssatzung gestellt werden. Für die Antragstellung gelten die Regelungen in § 9 Entwässerungssatzung entsprechend. **eins** hält die notwendigen Antragsformulare vorrätig und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung.

(7) Ein Vertragsverhältnis einschließlich dieser Bedingungen kommt auch dadurch zustande, dass Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet dies **eins** unverzüglich mitzuteilen.

(8) **eins** ist berechtigt in besonderen Fällen von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichende Einzelverträge abzuschließen.

§ 3

Übergabe und Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen

(1) **eins** ist verpflichtet, jedem Vertragspartner bei Vertragsschluss, im Übrigen auf Verlangen, die dem jeweiligen Vertrag zu Grunde liegenden AEBAwasser unentgeltlich zu übermitteln.

(2) **eins** ist berechtigt durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Geschäftsräumen von **eins** diese Abwasserentsorgungsbedingungen sowie das Entgeltblatt mit Wirkung für alle Vertragspartner zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden mit Bekanntgabe wirksam und Vertragsbestandteil.

(3) Soweit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung eines Hinweises auf Änderungen im Amtsblatt der Stadt Chemnitz sowie den Aushang der geänderten Allgemeinen Entsorgungsbedingungen in der Geschäftsstelle von **eins** und auf das Recht der Vertragspartner von **eins**, die unentgeltliche Zusendung der AEBAwasser zu verlangen.

(4) Gemeinsam mit der Übermittlung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bei Vertragsschluss gemäß (1), im Übrigen auf Verlangen, stellt **eins** den Vertragspartnern die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4

Abwassereinleitung, Sondervereinbarungen

(1) Für die Einleitung des Abwassers gelten die Einleitbedingungen und -beschränkungen in §§ 6, 7 Entwässerungssatzung.

(2) Bei Vorlage einer durch den ESC erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (4) Entwässerungssatzung kann **eins** die Entsorgung dieser Abwässer unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Sondervereinbarung als Dienstleistung anbieten. Dazu ist rechtzeitig die Einleitung bei **eins** zu beantragen.

§ 5

Umfang der Abwasserentsorgung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Vertragspartner berechtigt jederzeit Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) **eins** ist verpflichtet zu gewährleisten, dass die Einleitung von Abwasser im vereinbarten Umfang an der Einleitstelle jederzeit möglich ist. Dies gilt nicht:

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Abwasserentsorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange **eins** an der Abwasserentsorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

66.240

(3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. **eins** hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(4) **eins** hat die Vertragspartner bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Entsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und **eins** dies nicht zu vertreten hat oder dies die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) **eins** ist berechtigt die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Vertragspartner diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
2. zu gewährleisten, dass Einleitungsbeschränkungen nach §§ 6, 7 Entwässerungssatzung eingehalten werden,
3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Vertragspartners so betrieben wird, dass Störungen anderer Vertragspartner und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ESC, Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

(6) **eins** hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung oder die Verweigerung entfallen sind. Sind **eins** durch Zuwiderhandlungen des Vertragspartners Kosten entstanden, hat dieser **eins** die Kosten zu ersetzen.

§ 6 Eigenkontrolle

(1) **eins** kann bei hinreichendem Anlass verlangen, dass auf Kosten des Vertragspartners Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit des Abwassers zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneten Stellen auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Sicherheitseinrichtungen können plombiert werden.

(2) Anschlussberechtigte, die Abwasser mit den in der Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bezeichneten Schadstoffen einleiten und die dort aufgeführten Grenzwerte und/oder Anforderungen einzuhalten haben, müssen regelmäßig durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen. Dabei sind die in der Anlage 1 aufgeführten Analysemethoden anzuwenden. **eins** kann Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden zulassen (wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren). Die Vergleichbarkeit mit Standardmethoden ist vom Eigenkontrollpflichtigen gegenüber **eins** nachzuweisen. Der Beprobungsrhythmus wird durch **eins** festgelegt. Die Analyseergebnisse sind **eins** innerhalb von 4 Wochen zu übersenden und durch den Einleiter selbst mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(3) **eins** kann verlangen, dass eine Person und mindestens ein Vertreter bestimmt werden, die für die Bedienung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und **eins** auf Verlangen vorzulegen.

§ 7

Abwasseruntersuchung

(1) **eins** oder ein von ihr Beauftragter können bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. **eins** kann bestimmen, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Wird durch das Untersuchungsergebnis die unerlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, kann **eins** vom Vertragspartner die Kosten der Untersuchung ersetzt verlangen.

(2) Auf Wunsch des Vertragspartners werden ihm Vergleichsmuster der entnommenen Proben übergeben und Rückstellmuster bis zu einer Woche bei **eins** aufbewahrt.

(3) Werden durch Analysen des Abwassers bzw. durch Kontrollen Mängel bei der Vorbehandlung festgestellt, hat sie der Vertragspartner entsprechend der Aufforderung durch **eins** zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist **eins** anzuzeigen. **eins** behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor. Begründete Einwände gegen die festgestellten Mängel und deren Beseitigung sind innerhalb eines Monats nach Feststellung schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle, Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, hat der Vertragspartner Vorrichtungen nach dem Stand der Technik zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist der Vertragspartner gegenüber **eins** für Schäden, die aus der satzungs- und/oder vertragswidrigen Einleitung entstehen, schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) **eins** kann vom Vertragspartner den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Fortspülen in die Kanalisation dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 9

Herstellung, Änderung, Unterhaltung und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Vertragspartner auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Vertragspartner hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Anschlusskanal im Einvernehmen mit **eins** herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen. Der Einsteigschacht ist in der lichten Weite von 1000 mm so nahe wie technisch möglich an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Abwasseranlage zu setzen. Einsteigschächte mit innenliegende Abstürzen sind nicht zulässig.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, so kann **eins** oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen den Anschlusskanal im Sinne des § 2 Nr. 7 Entwässerungssatzung verschließen oder beseitigen. Nicht mehr benutzte Grundstücksanschlussleitungen sind wasser- und druckdicht an der öffentlichen Abwasseranlage zu verschließen. Der Aufwand ist vom Vertragspartner zu ersetzen.
- (4) Im Übrigen gilt § 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Chemnitz entsprechend.

§ 10

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen erst nach Abnahme durch **eins** oder von ihr Beauftragte in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 11

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den mit der Abnahme bzw. Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Ablesung von Messeinrichtungen betrauten Mitarbeitern und Beauftragten von **eins** ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die Ermittlungen und Prüfungen durch die Mitarbeiter und Beauftragten von **eins** sind zu dulden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Wird im Ergebnis einer Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dass entgegen den Angaben des Grundstückseigentümers/Vertragspartners

- das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder
- Flächen und Versiegelungsart nicht mit den tatsächlich vorgefundenen Gegebenheiten übereinstimmen,

ist **eins** berechtigt, die Kosten der Prüfung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Vertragspartner entsprechend den Forderungen durch **eins** auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist **eins** anzuzeigen. **eins** behält sich eine Kontrolle über die Beseitigung der Mängel vor.

(4) Die Vertragspartner haben **eins** innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch **eins** einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der Kanalprofile, der Sohliefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Vorlage des Übersichtsplanes kann nach vorheriger Zustimmung von **eins** auch durch Übergabe in digitalisierter Form ersetzt werden.

(5) Nach Aufforderung durch **eins** sind für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters schriftliche Auskünfte über die Abwasservorbehandlung, die Art und Menge des anfallenden Abwassers sowie dessen Inhaltsstoffe zu erteilen.

§ 12 Anzeigepflicht und Auskünfte

(1) Binnen eines Monats ist **eins** durch den Vertragspartner der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber als neuer Vertragspartner. Entsprechendes gilt bei Erbbaurechten oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

(2) Bis zum 5. Kalendertag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes hat der Vertragspartner, auch wenn er bisher nicht Vertragspartner war, **eins** anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- die Menge der Einleitung auf Grund einer Sondervereinbarung,
- die Menge des auf dem Grundstück angefallenen Niederschlagswassers, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(3) Unverzüglich hat der Vertragspartner **eins** mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers bei Änderungen der Hausinstallation oder der Einrichtung von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanlagen u. a. Einrichtungen,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, gelangt sind oder bei Havarien oder sonstigen Störungen damit zu rechnen ist.

66.240

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Vertragspartner diese Absicht **eins** so frühzeitig mitzuteilen, dass durch **eins** über die Notwendigkeit des Verschließens des Anschlusskanals an der Grundstücksgrenze entschieden werden kann. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

(5) Eigene Wasserförderanlagen, aus denen Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, sind **eins** anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer wasserrechtlichen Genehmigung unterliegen.

(6) Ändert sich die abflussrelevante Grundstücksfläche nach der aktuellen Feststellungsmitteilung um mehr als 10 m², so ist die Änderung **eins** innerhalb eines Monats anzuzeigen und wird ab dem Tag der Änderung berücksichtigt.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet alle zur Durchführung dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Haftung von eins

(1) Für Schäden, die der Vertragspartner durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserentsorgung erleidet, haftet **eins** aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners; es sei denn, dass der Schaden von **eins** oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. eines Vermögensschadens oder der Beschädigung einer Sache; es sei denn, dass der Schaden von **eins** oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist. Gegenüber einem Unternehmer haftet **eins** für einen Vermögensschaden nur insoweit, als dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs **eins** verursacht worden ist.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche aus unerlaubter Handlung eines Vertragspartners anzuwenden, die dieser gegen ein drittes Abwasserentsorgungsunternehmen geltend macht. **eins** ist verpflichtet ihren Vertragspartnern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, wie sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können sowie ihre Kenntnis zur Geltendmachung von Schadenersatz erforderlich ist.

(3) Entsorgt **eins** aufgrund des Vertrages Abwasser oder Wasser eines Dritten, der nicht Vertragspartner ist, z. B. eines Mieters des Vertragspartners, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Entsorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Entsorgung einen Schaden, so haftet **eins** dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Vertragspartner aus dem Entsorgungsvertrag und unerlaubter Handlung.

(4) Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen hat der Vertragspartner gegenüber **eins** den entstandenen Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen. In der Schadensanzeige sind Art, Ort und Zeitpunkt des Schadens sowie die Schadenshöhe anzugeben. Entspricht **eins** aufgrund des Vertrages Abwasser oder Wasser eines Dritten, so hat der Vertragspartner diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 14 Haftung der Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Bedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat **eins** von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften mehrere Vertragspartner als Gesamtschuldner.

§ 15 Abwasserentsorgungsentgelt

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem Vertragspartner Abwasserentsorgungsentgelt zu zahlen. Die Abwasserentsorgungsentgelte werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwasserentsorgungsentgelt) und für das Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungsentgelt) erhoben. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes pro Bemessungseinheit richtet sich nach dem von **eins** veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Entgeltmaßstäbe

(1) Die Schmutzwasserentsorgungsentgelte bemessen sich für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke nach der angefallenen Schmutzwassermenge.

(2) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich das Schmutzwasserentsorgungsentgelt nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bemisst sich das Schmutzwasserentsorgungsentgelt nach der eingeleiteten Wassermenge.

66.240

(4) Bemessungsgrundlage (Bemessungsfläche) für das Niederschlagswasserentsorgungs-entgelt sind die versiegelten und bebauten (abflussrelevanten) Teilflächen des Grundstückes, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ausgenommen sind Grundstücksflächen, die gemäß § 2 Sächsisches Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 17 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Abrechnungszeitraum nach § 19 (1) gilt im Sinne von § 16 (1) als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte und der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wassermenge;
2. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge;
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird;
4. bei fehlender Wasserversorgung die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.

(2) In den Fällen des (1) Pkt. 2, 3 und 4 hat der Vertragspartner auf Verlangen von **eins** geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn **eins** auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann **eins** als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Hat eine Mengenmesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von **eins** unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Vertragspartners geschätzt.

§ 18 Entgeltrelevante Grundstücksfläche für Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

(1) Versiegelte und bebaute (abflussrelevante) Grundstücksflächen im Sinne von § 16 (4) sind alle Dachflächen und alle Flächen, die mit einem gänzlich wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind sowie alle sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

(2) Die Flächen im Sinne von (1) werden mit einem Abminderungsfaktor entsprechend ihrer Versiegelungsart multipliziert = entgeltrelevante Fläche:

- | | |
|--|-----|
| a) Dachflächen (H) mit geschlossener Deckung: | 0,9 |
| Dachflächen werden unabhängig von der Neigung, in der Draufsicht, betrachtet. | |
| b) Sehr stark versiegelte Flächen (BI), z. B. aus Asphalt, Beton, Steinplatten oder Verbundsteinen mit Verguss der Fugen, die nicht wasserundurchlässig sind: | 0,9 |
| c) Versiegelte Flächen (PL), z. B. aus Pflastersteinen (Beton- und Naturstein), Pflasterklinker und Klinkerplatten, Platten in Sand-/Kiesbettung, Gründächer, begrünte Tiefgaragendächer, Flachdächer mit Kiesdeckung, die teilweise wasserundurchlässig sind: | 0,7 |

- d) Begrünte Dachflächen oder Tiefgaragendächer, die schwach wasserdurchlässig sind: 0,3
- e) Schwach versiegelte Flächen (SV), z. B. mit Splitt- und Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine, Sickersteine und Rasenfugenpflaster, die stark wasserdurchlässig sind: 0,2

(3) Die nach (1) und (2) für jedes Grundstück zu veranlagenden abflussrelevanten / entgeltrelevanten Flächen, für deren Ermittlung die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung der für die künftige Berechnung der Niederschlagswasserentgelte erforderlichen Daten im Selbstauskunftsverfahren gilt, werden durch eine Feststellungsmitteilung festgesetzt. Die Feststellungsmitteilung wirkt fort, bis sie geändert oder aufgehoben wird.

(4) Werden auf dem Grundstück Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, betrieben, so reduziert sich die Bemessungsfläche auf Null, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Nutzbares Mindestspeichervolumen der Anlage von 3 m³/100 m² angeschlossene zu entwässernde Fläche und
-
- Gewährleistung einer regelmäßigen Entleerung des Speichers durch Regenwassernutzung im Haushalt

(5) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, so reduziert sich die Bemessungsfläche (abflussrelevante Fläche) auf Null der in diese Anlage entwässernden Flächen. Voraussetzung ist eine Bemessung der Anlage nach DWA-Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung einer Abminderung der Bemessungsflächen erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Grundstückseigentümer. Der Antrag ist bei **eins** schriftlich zu stellen und wird nach Prüfung der Unterlagen zum Nachweis der Versickerung genehmigt.

(6) Veränderungen der nach (1) und (2) maßgebenden Umstände hat der Vertragspartner unverzüglich **eins** mitzuteilen. **eins** ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Feststellungsmitteilung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse anzupassen.

(7) Die Feststellungsmitteilung wirkt auch gegenüber dem Rechtsnachfolger, auf den das Grundstück nach dem Feststellungszeitpunkt mit Wirkung hinsichtlich der Entgeltspflicht übergeht. Tritt die Rechtsnachfolge jedoch ein, bevor die Feststellungsmitteilung ergangen ist, so wirkt sie gegen den Rechtsnachfolger nur dann, wenn sie ihm bekannt gegeben wird.

§ 19 Abrechnung

(1) Das Abwasserentsorgungsentgelt gemäß § 15 wird in Abrechnungszeiträumen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet. Wird von dem Vertragspartner eine zusätzliche Abrechnung veranlasst, so hat er das in dem von **eins** veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

66.240

(2) Bei Fehlern der Messeinrichtung gemäß § 17 oder in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist das zu viel oder zu wenig berechnete Abwasserentsorgungsentgelt für Schmutzwasser zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung des Vertragspartners nicht an, so ermittelt **eins** die Abwassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abrechnung aus der durchschnittlichen Abwassermenge des der Feststellung des Fehlers vorhergehenden und nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder auf Grund der vorjährigen Abwassermenge durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Abrechnung des Niederschlagswasserentsorgungsentgeltes erfolgt auf der Grundlage des Grundstücks, bei Wohnungseigentum nach § 1 WEG erfolgt diese Abrechnung einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft, und jeweils gemeinsam mit dem Schmutzwasserentsorgungsentgelt. Wird von dem Vertragspartner eine abweichende Abrechnung von der Grundlage nach Satz 1 veranlasst, so hat er hierfür das in dem von **eins** veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen. Wird von dem Vertragspartner eine getrennte Abrechnung des Niederschlagswasserentsorgungsentgeltes vom Schmutzwasserentsorgungsentgelt veranlasst, so hat er das in dem von **eins** veröffentlichten Entgeltblatt gemäß Anlage 2, in der jeweiligen Fassung, aufgeführte Entgelt zu zahlen.

(4) Berichtigungsansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall gilt der Anspruch längstens zwei Jahre.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Bemessungsgrundlage zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) **eins** ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe richtet sich nach der Einleitung im zuletzt abgerechneten Zeitraum, bei neuen Vertragspartnern hingegen nach der durchschnittlichen Einleitung vergleichbarer Vertragspartner. In der Rechnung werden dem Vertragspartner die Höhe der Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit mitgeteilt.

(2) Ändern sich die Entgelte, kann **eins** die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit einem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge zu erstatten.

(4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch (§ 24) bleibt unberührt.

§ 21 Absetzungen

(1) Von der Wassermenge nach § 17 (1) Punkt 1 und 2 wird auf Antrag des Entgeltpflichtigen die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch eine geeichte Messeinrichtung, die auf Kosten des Vertragspartners einzubauen, zu warten und zu unterhalten ist, oder durch andere nachprüfbare Unterlagen, zu führen. Der Einbau und der Anfangszählerstand der Messeinrichtung sind **eins** unverzüglich anzuzeigen. **eins** kann auf Kosten des Vertragspartners ggf. ein Gutachten verlangen. **eins** ist berechtigt die beantragten absetzbaren Wassermengen zu schätzen, wenn diese nicht auf zumutbare Weise ermittelt werden können.

Die Verrechnung erfolgt nach Abschluss des Abrechnungszeitraumes. Der Antrag ist bis 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung zu stellen.

(2) Die Messeinrichtungen sind vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind **eins** unverzüglich zu melden.

(3) Abweichend von (1) kann **eins** mit dem Vertragspartner durch Sondervereinbarung festlegen, dass und auf welcher Grundlage Absatzmengen zur Verrechnung mit zukünftigen Abrechnungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen bestimmt werden. Es können auch pauschale oder pauschal zu berechnende Absatzmengen vereinbart werden.

(4) Eine Absetzung findet nur statt, soweit die abzusetzende Wassermenge 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr (a) übersteigt. Absetzbar ist nur die Menge, die über 12 Kubikmeter (m³) pro Jahr (a) liegt.

(5) Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen, das bei **eins** erhältlich ist.

§ 22 Umsatzsteuer

Alle in den vorgenannten Abwasserentsorgungsbedingungen aufgeführten und im Entgeltblatt niedergeschriebenen Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

§ 23 Fälligkeit, Mahnung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von **eins** angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners kann **eins** neben der Berechnung von Verzugszinsen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen pauschal berechneten Verzugsschaden ersetzt verlangen. Es gilt das Entgeltblatt gemäß Anlage 2, die Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Vorauszahlungen

(1) **eins** ist berechtigt, für die Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung für das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgungsentgelt bemisst sich nach der berechneten Entwässerungsleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlich berechneten Entwässerungsleistung vergleichbarer Vertragspartner. Macht der Vertragspartner glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge und das Niederschlagswasser erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt **eins** Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Abrechnung zu verrechnen.

§ 25 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Vertragspartner zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann **eins** in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweils gültigen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) verzinst.

(3) Ist der Vertragspartner in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann **eins** die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Vertragspartners.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach (1) weggefallen sind.

§ 26 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 27 Aufrechnung

Gegen Ansprüche von **eins** kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 28 Vertragsstrafe

(1) Verstößt der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Verpflichtung, die zur Entgeltberechnung notwendigen Angaben zu machen, kann **eins** eine Vertragsstrafe verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens das Fünffache des Betrages, der sich aus der Differenz von tatsächlich gezahltem Entgelt und dem Entgelt ergibt, das der Vertragspartner entsprechend dem jeweils gültigen Entgeltblatt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Entgelten zu zahlen gehabt hätte. Können der Verbrauch oder andere Vergleichsmengen des Vertragspartners nicht ermittelt werden, so ist der Abwasseranfall vergleichbarer Vertragspartner zugrunde zu legen. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

(2) Ist der Beginn der Mitteilungspflicht nicht nachzuweisen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus längstens für ein Jahr erhoben werden.

§ 29 Datenschutz

eins ist berechtigt und verpflichtet personenbezogene Daten des Vertragspartners unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechts zu verarbeiten, soweit dies für die Zwecke der Abwasserbeseitigung erforderlich ist und sichert zu, das Datengeheimnis zu wahren. Der Vertragspartner erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch **eins**.

§ 30 Laufzeit des Entsorgungsvertrages, Kündigung

(1) Das jeweilige Vertragsverhältnis kann durch den Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für ihn kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht. Ebenso kann das jeweilige Vertragsverhältnis durch **eins** mit einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn für den Kunden kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der gültigen Entwässerungssatzung besteht.

(2) Ein Wechsel in der Person des Vertragspartners ist **eins** unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. **eins** ist nicht verpflichtet dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

66.240

(3) Tritt anstelle des bisherigen Abwasserentsorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Der Wechsel des Abwasserentsorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 31 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand von **eins** ist Chemnitz.

(2) Das Gleiche gilt,

1. wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Als Gerichtsstand gilt Chemnitz vereinbart, sofern der Vertragspartner Kaufmann in dem in § 38 (1) ZPO verwendeten Sinne ist.

§ 32 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anschlüsse und Einleitungen, die vor der Wirksamkeit dieser Abwasserentsorgungsbedingungen getätigt wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Abwasserentsorgungsbedingungen nach deren Bestimmungen fortgeführt.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, die seit 01.01.2008 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

**Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser
im Gebiet der Stadt Chemnitz
(AEBAbwasser)**

- Chronologie -

	Beschluss -datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
	24.10.07	-	21.11.07	01.01.08	Nr. 47/07
Entgeltblatt Abwasser- entsorgung	20.10.10	-	15.12.10	01.01.11	Nr. 50/10
Änderung Entgeltblätter	10.10.12	-	-	01.01.13	-
Allgemeine Bedingungen	28.10.15	-	30.12.15	01.01.16	Nr. 52/15
Allgemeine Bedingungen		-	23.11.18	01.01.19	Nr. 47/18
Allgemeine Bedingungen	14.10.20	-	13.11.20	01.01.21	Nr. 46/20
Allgemeine Bedingungen	12.10.22		18.11.22	01.01.23	Nr. 46/22

66.240

ANLAGE 1 zu § 6 (2) AEB Abwasser

Bei Einleitungen von Abwasser aus gewerblichem, industriellem und ähnlichem Gebrauch gelten für die Inhaltsstoffe, wenn nichts anderes bestimmt wird, die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte als Höchstwerte.

1. Grenzwerte, die an der vereinbarten Probenahmestelle einzuhalten sind:
(sofern nicht in Anhängen der Abwasserverordnung nach dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidungen anders geregelt)

1.1 Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, sonstiges

• Temperatur (Stichprobe)	35°C
• pH-Wert (Stichprobe)	6,5 - 9,5
• Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzzeit)	5,0 ml/l ¹
• CSB/BSB ₅ im Verhältnis	3 : 1
• Gesamtstickstoff (Ngesamt)	200 mg/l
• Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrah. Stoffe)	250 mg/l
• Wasserdampf flüchtige Phenole (halogenfrei)	20 mg/l
• Chlor, freies	0,5 mg/l
• Adsorbierbare organ. gebundene Halogene (AOX) gerechnet als Chlor	1,0 mg/l
• Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) (Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor)	0,1 mg/l

1.2 Anionen

• Fluorid	50 mg/l
• Sulfid	1,0 mg/l
• Nitrit (NO ₂) - Stickstoff (N)	5 mg/l
• Sulfat	600 mg/l
• Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2 mg/l

1.3 Kationen

• Ammonium (NH ₄) - Stickstoff (N)	200 mg/l
• Blei	0,5 mg/l
• Cadmium	0,1 mg/l
• Chrom (VI-wertig)	0,1 mg/l
• Chrom (gesamt)	1,0 mg/l
• Kupfer	0,5 mg/l
• Nickel	0,5 mg/l
• Quecksilber	0,05 mg/l
• Silber	0,7 mg/l
• Zink	2,0 mg/l
• Arsen	0,1 mg/l

¹⁾ nach Feststoffabscheidung

2. Toxizität

Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

3. Eine Verdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen ist nicht zulässig.
4. Für die Abwasseruntersuchung werden an jedem Abwasserteilstrom oder an der vereinbarten Probenahmestelle qualifizierte Stichproben entnommen.

Analysenmethoden

Für die Analysenmethoden, Messverfahren und Probenahme sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften und die Deutschen Einheitsverfahren anzuwenden. Andere geeignete Verfahren, wie Schnellanalyseverfahren oder Betriebsverfahren, können durch **eins** zugelassen werden.

Anlage 2 zu §§ 1 (2), 14, 18 (1), (3), 22 (2) AEBAbwasser

Entgeltblatt Abwasserentsorgung

eins energie in sachsen GmbH & Co. KG erhebt von den Benutzern aller öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserentsorgungsentgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet der Stadt Chemnitz (AEBAbwasser)

I. Schmutzwasserentsorgungsentgelt

Stand : 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Schmutzwasser:			
1.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	1,56	1,31
1.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,52	0,44
2.	Kunde zahlt für das Einleiten von Schmutzwasser, das nicht der Beseitigungspflicht unterliegt und für sonstiges Wasser für die Entsorgung:			
2.1	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle und Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,99	0,83
2.2	- bei Einleitung in öffentliche Kanäle ohne Reinigung durch eine öffentliche Kläranlage	(Euro/m ³)	0,52	0,44

II. Niederschlagswasserentsorgungsentgelt

Stand : 1. Januar 2023			Entgelt	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für die Entsorgung von Niederschlagswasser pro m² entgeltrelevanter Fläche und Jahr	(Euro/m ²)	0,42	0,35

III. Sonstiges

Stand : 1. Januar 2023			Entgelte	
			brutto	netto
1.	Kunde zahlt für:			
1.1	- zusätzliche Abrechnung nach § 18 Abs. 1	(Euro)	24,62	20,69
1.2	- abweichende Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 *	(Euro)	9,75	8,19
1.3	- separate Abrechnung nach § 18 Abs. 3 Satz 3 **	(Euro)	5,50	4,62
1.4	- Nachinkasso	(Euro)	35,00	35,00
1.5	- Mahnung	(Euro)	2,50	2,50

* gilt jeweils für Einteilung von Teilflächen eines Grundstückes in Abrechnungseinheiten < 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor)

** kostenfrei für Grundstücke > 300 m² einleitender Fläche (vor Bewertung mit Abminderungsfaktor) und bestehender Einzugsermächtigung

Hinweis:

Die aufgeführten Nettoentgelte enthalten keine Umsatzsteuer. In den Bruttoentgelten ist der jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz (zzt. 19 %) enthalten. Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes erfolgt die Änderung bzw. Anpassung des Entgeltblattes.

Die Entgelte in der Position III.1.4 und III.1.5 sind umsatzsteuerfrei.